

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/6/28 95/12/0233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2000

Index

63/05 Reisegebührevorschrift

Norm

RGV 1955 §2 Abs2;

RGV 1955 §20 Abs1 Z2;

RGV 1955 §20 Abs3;

RGV 1955 §20 Abs4;

RGV 1955 §22 Abs1;

RGV 1955 §22 Abs2;

RGV 1955 §22 Abs3 lit a;

RGV 1955 §22 Abs3 lit b;

Rechtssatz

Die Wendung in § 2 Abs 2 RGV DIENSTVERRICHTUNG IM DIENSTORT IM SINNE DIESER VERORDNUNG umfasst - im Ergebnis wie

§ 2 Abs 1 leg cit, wo der Wendung AN EINEN AUßERHALB DES DIENSTORTES der klarstellende Klammerausdruck (AUßERHALB DES ORTES DER DIENSTZUTEILUNG) ausdrücklich nachgestellt wird - grundsätzlich auch die im Ort der Dienstzuteilung außerhalb der Dienststelle, der der Beamte dienstzugeteilt ist, bei einer Dienstverrichtungsstelle vorgenommene Dienstverrichtung, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind. Denn der bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs 2 RGV iVm § 1 leg cit abzugeltende Mehraufwand, der durch eine Dienstverrichtung bei einer Dienstverrichtungsstelle außerhalb der Dienststelle hervorgerufen wird, entsteht ohne Rücksicht darauf, ob der Beamte dieser Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist und dadurch ein Dienstort im Sinn des § 2 Abs 5 leg cit begründet wird oder wegen der bloß vorübergehenden Dienstzuweisung nur ein Dienstzuteilungsort (wie er sich aus § 2 Abs 3 RGV ergibt) vorliegt. Freilich ist eine Doppel- oder Mehrfachabgeltung desselben Mehraufwandes ausgeschlossen. Daher wird im Fall der Dienstzuteilung die Tagesgebühr nach § 20 Abs 1 Z 2 oder - soweit dies als Bemessungskomponente bei der Festlegung einer besonderen Vergütung in Betracht kommt - ein vergleichbares Äquivalent bei der besonderen Vergütung nach § 20 Abs 4 in Verbindung mit Abs 3 RGV durch gleichartige weitergehende Ansprüche nach § 22 Abs 1, 2 und 3 lit b RGV ausgeschlossen. Nicht trifft das aber bereits für die in § 20 Abs 1 RGV (die entsprechende Bemessungskomponente im Fall des § 20 Abs 4 in Verbindung mit Abs 3 RGV) abzugeltenden BEFÖRDERUNGSKOSTEN zwischen Dienststelle und Dienstverrichtungsstelle zu, die weder von § 22 Abs 1 noch von Abs 3 lit a RGV erfasst sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995120233.X04

Im RIS seit

19.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at